

WP244 ANHANG II – Häufig gestellte Fragen

Was ist eine federführende Aufsichtsbehörde?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt generell, dass die Überwachung grenzüberschreitender Verarbeitungstätigkeiten oder die Einbeziehung von Bürgern aus mehr als einem EU-Mitgliedstaat einer einzigen Aufsichtsbehörde obliegt, der sogenannten federführenden Aufsichtsbehörde. Dies wird als das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz („One Stop Shop“) bezeichnet.

Die federführende Aufsichtsbehörde besitzt die Hauptverantwortung für *grenzüberschreitende Verarbeitungstätigkeiten*, die beispielsweise gegeben sind, wenn ein Unternehmen, das eine Verarbeitungstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten durchführt, Gegenstand von Ermittlungen ist.

Die federführende Aufsichtsbehörde koordiniert die Maßnahmen, in die die betroffenen Aufsichtsbehörden involviert sind. Die Grundlage hierfür bilden die Artikel 60 bis 62 der Verordnung (z. B. Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz, Amtshilfe und gemeinsame Maßnahmen). Dabei legt sie den Aufsichtsbehörden, die ein Interesse an der Angelegenheit haben, etwaige Beschlussentwürfe vor.

Was ist unter grenzüberschreitender Verarbeitung zu verstehen?

Das Verfahren in Bezug auf die federführende Aufsichtsbehörde wird nur in Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verarbeitung eingeleitet. Daher ist zu ermitteln, ob eine grenzüberschreitende Verarbeitung erfolgt.

Gemäß Artikel 4 Nummer 23 der Verordnung bezeichnet die „grenzüberschreitende Verarbeitung“ entweder:

- eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder
- eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann.

Was sind „erhebliche Auswirkungen“?

In der Verordnung ist nicht definiert, was unter „erheblichen Auswirkungen“ zu verstehen ist.

Die Aufsichtsbehörden bestimmen jeweils im Einzelfall, inwieweit „erhebliche Auswirkungen“ gegeben sind. Zu berücksichtigen sind der Kontext der Verarbeitung, die Art der Daten, der Zweck der Verarbeitung sowie Faktoren, die darüber Auskunft geben, ob die Verarbeitung:

- Schäden, Verluste oder Notlagen für Einzelpersonen nach sich zieht bzw. nach sich ziehen kann;
- tatsächliche Auswirkungen hat bzw. haben kann, die Rechte einschränken oder eine Möglichkeit zunichtemachen;

- die Gesundheit, das Wohlergehen oder den Seelenfrieden von Einzelpersonen beeinträchtigt bzw. beeinträchtigen kann;
- den finanziellen oder wirtschaftlichen Status oder die finanzielle oder wirtschaftliche Situation von Einzelpersonen beeinträchtigt bzw. beeinträchtigen kann;
- Einzelpersonen Diskriminierung oder ungerechter Behandlung aussetzt;
- die Analyse besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder sonstigen sensiblen Daten, darunter insbesondere personenbezogene Daten von Kindern, beinhaltet;
- Einzelpersonen dazu veranlasst bzw. veranlassen kann, ihr Verhalten erheblich zu ändern;
- für Einzelpersonen unwahrscheinliche, unvorhergesehene oder unerwünschte Folgen mit sich bringt;
- peinliche oder sonstige negative Erkenntnisse zutage fördert, darunter auch Rufschädigung, oder
- die Verarbeitung einer breiten Palette personenbezogener Daten beinhaltet.

Wie wird die federführende Aufsichtsbehörde für den Verantwortlichen bestimmt?

Sobald ermittelt wurde, dass die jeweilige Verarbeitung grenzüberschreitend ist, ist die federführende Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

Artikel 56 der Verordnung besagt, dass die Aufsichtsbehörde des Landes als federführende Behörde fungiert, in dem sich die Hauptniederlassung der Organisation befindet.

Hat eine Organisation nur eine einzige Niederlassung in der EU, während die Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat bzw. haben kann, ist die federführende Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde am Ort der einzigen Niederlassung.

Hat eine Organisation mehrere Niederlassungen in der EU, gilt der Grundsatz, dass die Hauptniederlassung dem Ort der Hauptverwaltung dieser Organisation entspricht. Trifft jedoch eine andere Niederlassung die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung und ist sie befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen, gilt diese Niederlassung als Hauptniederlassung. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen haben eindeutig festzulegen, wo Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden.

Führt ein Unternehmen beispielsweise eine oder mehrere grenzüberschreitende Verarbeitungstätigkeiten durch und werden Beschlüsse hinsichtlich aller Verarbeitungstätigkeiten in der Hauptverwaltung in der EU getroffen, ist für alle grenzüberschreitenden Verarbeitungstätigkeiten eine einzige federführende Aufsichtsbehörde zuständig. Diese Aufgabe obliegt der Aufsichtsbehörde an dem Ort, an dem sich auch die Hauptverwaltung des Unternehmens befindet.

Führt ein Unternehmen dagegen mehrere grenzüberschreitende Verarbeitungstätigkeiten durch und werden die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel in verschiedenen Niederlassungen getroffen, sind mehrere federführende Aufsichtsbehörden involviert. Hierbei handelt es sich um die Behörden an dem Ort der Niederlassungen, die die Entscheidungen zu den jeweiligen grenzüberschreitenden Verarbeitungstätigkeiten treffen. Um das Verfahren der

Zusammenarbeit und Kohärenz mit einer einzigen federführenden Aufsichtsbehörde für grenzüberschreitende Verarbeitungstätigkeiten vollumfänglich zu nutzen, sollten Unternehmen in Betracht ziehen, die Entscheidungsbefugnisse für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einen einzigen Standort zu konzentrieren.

Welche Kriterien werden herangezogen, um die federführende Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen zu bestimmen?

Bei der Ermittlung des Standorts der Hauptniederlassung des Verantwortlichen sind die folgenden Fragen hilfreich:

- Hat der Verantwortliche eine einzige Niederlassung in der EU?

Falls ja und sofern die Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat bzw. haben kann, ist die federführende Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde am Ort dieser einzigen Niederlassung.

- Hat der Verantwortliche einen Hauptsitz in der EU?
 - Falls ja, ist zu klären, welche Rolle er spielt und ob Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung in dieser Niederlassung getroffen werden und ob diese Niederlassung befugt ist, Entscheidungen hinsichtlich der Verarbeitungstätigkeit umzusetzen.
 - Falls nein, ist zu klären, ob es andere Niederlassungen gibt,
 - in denen Entscheidungen zu geschäftlichen Tätigkeiten getroffen werden, die die Verarbeitung von Daten beinhalten;
 - die effektiv die Befugnis zur Umsetzung von Entscheidungen haben;
 - in denen sich der Leiter (bzw. die Leiter) mit allgemeiner Zuständigkeit für die grenzüberschreitenden Verarbeitungstätigkeiten befindet/befinden;
 - in denen der Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter als Unternehmen eingetragen ist (sofern in einem einzigen Gebiet).

Wie wird die federführende Aufsichtsbehörde für die Auftragsverarbeiter bestimmt?

Gemäß der Verordnung können Auftragsverarbeiter, die der Verordnung unterliegen und Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat besitzen, ebenfalls das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz nutzen.

Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe b sieht vor, dass die Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters dem Ort entspricht, an dem der Auftragsverarbeiter seine Hauptverwaltung in der EU hat, oder – sofern er keine Hauptverwaltung in der EU hat – der Niederlassung in der EU, in der die wesentlichen Verarbeitungstätigkeiten (des Auftragsverarbeiters) stattfinden.

Gleichwohl gilt gemäß Erwägungsgrund 36, dass in Fällen, von denen sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter betroffen sind, die federführende Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen zuständig ist. In diesem Fall gilt die Aufsichtsbehörde des Auftragsverarbeiters als „betroffene Aufsichtsbehörde“ und sollte sich am Verfahren der Zusammenarbeit beteiligen.